

Damen Basketball Bundesliga Ordnung (DBLO)

Soweit in dieser Ordnung die männliche Form verwandt wird, ist damit gleichzeitig die weibliche Form gemeint.

Seite

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Aufgaben der DBBL	4
II. TEILNAHME	4
§ 3 Teilnahmerecht	4
§ 4 Anwartschaftsrecht	5
§ 5 Teilnahmerechtsübertragung	5
§ 6 Teilnahmerechtsverzicht	6
§ 7 Berechtigungen für die Teilnahme am Spielbetrieb	6
§ 8 Teilnahmeberechtigung (TB)	6
§ 9 Einsatzberechtigung (EB)	7
§ 10 Förderung und Schutz der Jugendspielerinnen	7
§ 11 Aushilfseinsatz	7
§ 12 Sonderteilnahmeberechtigung ("Zweitspielrecht")	7
§ 13 Home-Grown-Regelung	8
§ 14 Anzahl Spielerinnen	9
§ 15 Ausländerinnenregelung	9
III TECHNISCHE AUSRÜSTUNG	10
§ 16 Austragungsstätten	10
§ 17 Sonstige technische Ausrüstung	10
§ 18 Spielball	10
IV SPIELBETRIEB	11
§ 19 Spielorganisation	11
§ 20 Wettbewerb	11
§ 21 Spielplan	11
§ 22 Spielzeiten	11
§ 23 Spielverlegung	12
§ 23a Besondere Spielvorschriften	13

§ 24	Pflichten des Ausrichters.....	15
§ 25	Feststellung des Spielergebnisses	16
§ 26	Punktwertung	17
§ 27	Verfahren bei Spielhindernissen	17
§ 28	Spielwertung in besonderen Fällen	18
§ 29	Tabelle	19
§ 30	Spielberichte.....	20
§ 31	Kampfgericht und Anschreibetisch	21
§ 32	Spielberichtsbogen	21
§ 33	Trainer	21
VI.	SPIELLEITUNG	22
§ 34	Spielleitung.....	22
VII.	VERSTÖSSE UND AHNDUNGEN, PROTESTVERFAHREN	22
§ 35	Ahndung von Verstößen, Strafen	22
VIII.	SPORTDISZIPLIN.....	22
§ 36	Disqualifikation.....	22
§ 37	Entscheidung über Dauer der Spielsperre.....	23
§ 38	Verfahren ohne Anzeige im Spielbericht	23
§ 39	Folgen der Disqualifikation	23
§ 40	Verstößen gegen die Sportdisziplin anderer Teilnehmer	23
§ 41	Sperren außerhalb der DBBL	24
IX.	SCHIEDSRICHTER.....	24
§ 42	Schiedsrichtereinsatz	24
X.	SONDERSPIELBETRIEB / NATIONALMANNSCHAFTEN	25
§ 43	Sonderspielbetrieb.....	25
§ 44	Nationalmannschaften	25
X.	Inkrafttreten.....	25

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Damen-Basketball-Bundesliga (in der Folge „DBBL“) ist eine Einrichtung der DBBL GmbH.
- (2) Sie ermittelt im Spielbetrieb der Damen Basketball Bundesliga den Deutschen Basketballmeister.
- (3) Für den Spielbetrieb der DBBL sind neben dieser Damen-Basketball-Bundesliga-Ordnung (DBLO) maßgeblich, die die Teilnehmer als verbindlich anerkennen:
 - a. die jährliche Ausschreibung für die Wettbewerbe um die Deutsche Meisterschaft und den Deutschen Pokal DBBL
 - b. die Anti-Doping Bestimmungen DBBL
 - c. das Lizenzstatut DBBL
 - d. die Werberichtlinien DBBL
 - e. der Strafenkatalog DBBL
 - f. die Schieds- und Verfahrensordnung der 1. DBBL
 - g. die Schiedsgerichtsordnung der 2. DBBL/DBBL
 - h. die für die 1. und 2. DBBL gültigen Standards DBBL
 - i. die für die 1. und 2. DBBL gültigen Beschlüsse der AG Versammlungen 1. und 2. DBBL
 - j. und alle auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der DBBL GmbH erlassenen Richtlinien für den Spielbetrieb.
 - k. der Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ für die Saison 2021/22 in der jeweils aktuellen Fassung
 - l. für die 1. DBBL: Der Handzettel „PCR-Pool-Testung“ für die Saison 2021/22 in der jeweils aktuellen Fassung
- (4) Anti Doping Bestimmungen
 - a. Doping wird von der DBBL und den Mitgliedern ihrer Gesellschafter als schwerwiegender Verstoß gegen die ethischen Grundprinzipien des Sports angesehen und ist daher verboten. Die DBBL nimmt im Rahmen der zwischen ihr und dem Deutschen Basketball Bund e.V. (DBB) getroffenen Vereinbarungen am Dopingkontrollsystem der Nationalen- Anti- Doping- Agentur (NADA) und der FIBA teil. Die NADA ist berechtigt, nach Maßgabe der Trainingskontrollvereinbarung mit dem DBB Trainingskontrollen durchzuführen. Die FIBA und der DBB sind befugt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen. Hierzu gehören alle Spiele der Wettbewerbe der DBBL und der Länderspiele.
 - b. Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gilt der Anti-Doping-Code (DBB-ADC) in seiner jeweils gültigen Fassung. Der DBB-ADC ist Bestandteil dieser Spielordnung.
 - c. Bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes auf einen Verstoß gegen den DBB-ADC hat die Anti-Doping Kommission des DBB (ADK) durch ihren Vorsitzenden ein Verfahren einzuleiten. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der NADA und des DBB, insbesondere die der Verfahrensordnung der ADK (Anhang 9 zum DBB-ADC). Soweit sich Regelungen widersprechen, gehen die Vorschriften des DBB vor. Im Zweifel obliegt dem Beschuldigten, sich bei einem Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen, insbesondere den DBB-ADC, zu entlasten.
 - d. Die ADK ist das zuständige Organ (Vorinstanz) für die Sanktionierung. Bei Verstößen gegen die Anti Doping Bestimmungen, insbesondere den DBB-ADC, können durch die ADK gegen die Spieler oder andere Personen (wie z.B. Trainer, Teammanager, Mannschaftsbetreuer, Arzt oder Physiotherapeut) Sanktionen verhängt werden. Die jeweilige Sanktion ergibt sich aus dem DBB-ADC. Das Strafmaß erstreckt sich von einer öffentlichen Verwarnung bis zu einer lebenslangen Sperre.

- e. Bis zu einer Entscheidung der ADK kann die Spielerin oder die andere Person i. Sinne d. Buchstaben d) vorläufig durch den Vorsitzenden der ADK gesperrt werden.
- f. Gegen die Entscheidungen der ADK ist die Berufung, die keinen Suspensionseffekt hat, beim Deutschen Sportschiedsgericht der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS Sportschiedsgericht) möglich.

§ 2 Aufgaben der DBBL

- (1) Die DBBL nimmt unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Befugnisse insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a. Verabschiedung der Bundesligaordnung
 - b. Wahrnehmung der Rechte der Bundesligisten bei der Vergabe der Medienwiedergaberechte
 - c. Verabschiedung des Strafen- und Gebührenkataloges für den Bundesliga-Spielbetrieb
 - d. Abschluss und Änderung der Teilnahmerechtsverträge
 - e. Verabschiedung und Änderung des Lizenzierungsverfahrens
 - f. Festlegung der Ausschreibung für den Bundesligaspielbetrieb und allen weiteren von der DBBL durchgeführten Wettbewerbe
 - g. Verabschiedung der Werberichtlinien für den Bundesliga-Spielbetrieb
 - h. Mitwirkung bei der Teilnahmeregelung der Bundesligisten an europäischen Vereinswettbewerben.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, handelt die DBBL durch die DBBL GmbH und dort durch den Geschäftsführer über DBBL Geschäftsstelle (vormals: DBBL Büro). Diese ist auch Sitz des Geschäftsführers sowie einer/m oder mehreren hauptamtlichen Angestellten.

II. TEILNAHME

§ 3 Teilnahmerecht

- (1) Die DBBL GmbH vergibt das Recht zur Teilnahme an der 1. DBBL und zur Teilnahme an der 2. DBBL Nord und Süd.
- (2) Zum Erwerb des Teilnahmerechtes an der 1. bzw. 2. DBBL ist der Abschluss eines Teilnahmerechtsvertrages zwischen der DBBL GmbH und dem Bundesligisten bis zum 30.05. des Kalenderjahres erforderlich.
- (3) Das Teilnahmerecht für einen am Spielbetrieb der DBBL teilnehmenden Bundesligisten kann einer juristischen Person des Privatrechts, insbesondere einer Personengesellschaft zugesprochen werden.
- (4) Der Teilnahmerechtsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (5) Die Wirksamkeit entfällt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Bundesligist
 - a. nach Maßgabe der Regelung der DBLO einseitig auf sein Teilnahmerecht in der 1. oder 2. DBBL verzichtet,
 - b. aus der 2. DBBL absteigt.
- (6) Für den Abschluss des Teilnahmerechtsvertrages sind insbesondere folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a. Nachweis der rechtsfähigen Organisationsform
 - b. Abschluss von Schiedsverträgen entsprechend den Regelungen über Schiedsverfahren in der DBBL GmbH
 - c. Nachweis der sportlichen Qualifikation
 - d. Erfüllung der Lizenzierungsbestimmungen (nur 1. DBBL)

- (7) Zusammenschlüsse oder deren Auflösung sind bis zum 30.04. d. J. (1. DBBL) bzw. 30.05. d. J. (2. DBBL) der DBBL Geschäftsführung in Textform anzuzeigen.
- (8) Für Zusammenschlüsse nach Abs. 7 ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten notwendig, der Regelungen über die Außenvertretung und Organisation, die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der DBBL und Regelungen für die Auflösung enthält. Der Vertrag ist der DBBL mit der Anzeige vorzulegen.
- (9) Der Bundesligist verpflichtet sich, der DBBL alle vereinsrechtlichen oder gesellschaftsrechtlichen Änderungen, und Ansprechpartner, Adressen usw. unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Alle Änderungen, die Spielerinnen oder Trainer betreffen, sind unverzüglich zu melden.
- (11) Bei Verstößen gegen die sich aus den Absätzen 6 a, b, c und d ergebenden Verpflichtungen kann die DBBL die Einsatzberechtigung einer Spielerin zurückziehen bzw. eine Strafe gegenüber dem Bundesligisten aussprechen.
- (12) Für die Pressearbeit sind der DBBL Kopien der Pressemitteilung und soweit möglich, Presseberichte unverzüglich per Mail zuzustellen und im Vorfeld bekannte Termine der Fernsehberichterstattung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Anwartschaftsrecht

- (1) Mit Rechtskraft der Abschlusstabelle erwerben die Mannschaften, die die nach der Ausschreibung festgelegten Aufstiegsplätze erreicht haben, das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem folgenden Wettbewerb der nächst höheren Spielgruppe, es sei denn, eine weitere Mannschaft dieses Bundesligisten besitzt bereits ein Anwartschaftsrecht für diese Spielgruppe oder nimmt bereits in dieser Spielgruppe teil.
- (2) Grundsätzlich sind die Mannschaften sportliche Absteiger, die die mit Rechtskraft der Abschluss Tabelle nach der Ausschreibung festgelegten Abstiegsplätze einnehmen. Sie verlieren das Recht zur weiteren Teilnahme an diesem Wettbewerb und erlangen für das folgende Spieljahr das Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an dem nach der Ausschreibung nächst niedrigerem Wettbewerb.
- (3) Mannschaften, die auf ihr Anwartschaftsrecht verzichten, erhalten das Anwartschaftsrecht, im folgenden Spieljahr an dem gemäß Ausschreibung nächstniedrigeren Wettbewerb bzw. Spielgruppe teilzunehmen.
- (4) Die übrigen Mannschaften erhalten mit Rechtskraft der Abschlusstabelle ein Anwartschaftsrecht zur Teilnahme an der Spielgruppe der DBBL, für die eine sportliche Qualifikation vorliegt.
- (5) Das Anwartschaftsrecht wird nur gültig, wenn bis zum Stichtag 30.04. alle Seitens des Anwartschaftsberechtigten etwaig bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der DBBL beglichen sind. Auf die Folgen ist der Teilnehmer rechtzeitig in Textform hinzuweisen.

§ 5 Teilnahmerechtsübertragung

- (1) Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts von einem Bundesligisten auf einen anderen eingetragenen Sportverein oder eine Tochtergesellschaft eines Bundesligisten ist in der Zeit nach Beendigung des Wettbewerbs bis zum 31.01. zulässig, wenn sie unter sportlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint und die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung erfüllt sind. Die Übertragung bedarf der Genehmigung der DBBL.
- (2) Im Falle der Ausgliederung einer Abteilung eines Vereins auf eine Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, geht das Teilnahmerecht mit der ausgegliederten Abteilung auf die Kapitalgesellschaft über.
- (3) Die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts zwischen Kapitalgesellschaften bedarf der schriftlichen Genehmigung der DBBL.

- (4) Die DBBL entscheidet über die Übertragung des Teilnahme-/Anwartschaftsrechts anhand der Ausschreibung sowie nach sportlichen Gesichtspunkten.

§ 6 Teilnahmerechtsverzicht

- (1) Der Verzicht auf das Recht zur Teilnahme an einem Wettbewerb ist bis spätestens zum 31.05. zulässig. Er ist der DBBL gegenüber durch den Bundesligisten schriftlich zu erklären.
- (2) Erklärt ein Bundesligist nach Rechtskraft der Abschlusstabelle den Verzicht, so ist dies in der
 - a. 1. DBBL bis zum 30.04. kostenfrei.
 - b. 2. DBBL bis zum 15.05. kostenfrei.
- (3) Versäumt der Bundesligist die unter Abs. 2 genannte Frist, ist eine Ordnungsstrafe entsprechend des verbindlichen Strafenkataloges auszusprechen.

§ 7 Berechtigungen für die Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Die Spielerin benötigt vor ihrem ersten Einsatz in der DBBL im Bundesligaspiel die Einsatzberechtigung (EB) der DBBL und die Teilnahmeberechtigung (TB) des DBB. Der Nachweis der EB ist in jeder Saison neu zu erbringen.

§ 8 Teilnahmeberechtigung (TB)

- (1) Die Teilnahmeberechtigung ist die Berechtigung einer Spielerin, für einen bestimmten Bundesligisten am Spielbetrieb der Damen Basketball Bundesligen teilzunehmen. Die Teilnahmeberechtigung wird beim DBB beantragt, der den Teilnehmerschein (TA) ausstellt. Spielerin und Bundesligist haften für wahrheitsgemäße Angaben im Antrag.
- (2) Der TA muss beim Bundesligaspiel den Schiedsrichtern im Original vorgelegt werden. Eine Nichtvorlage wird nach den entsprechenden Regelungen im Strafenkatalog geahndet. Kann der TA nicht vorgelegt werden, muss die Spielerin sich mit einem amtlichen Dokument (Lichtbildausweis, Aufenthaltstitel) ausweisen. Bei Minderjährigen kann dies durch den Kinderausweis erfolgen.
- (3) Antrag, Wechsel oder Änderung der Teilnahmeberechtigung sind im aktuellen Wettbewerb nur in der Wechselfrist zwischen 01.07. und 31.01. möglich.
- (4) Die Freigabe wird durch den abzugebenden Verein schriftlich oder in Textform gegenüber dem DBB erteilt.
- (5) Die Freigabe setzt einen schriftlichen Antrag der Spielerin voraus. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der bisherige Bundesligist nicht binnen 7 Tagen die Freigabe schriftlich und begründet ablehnt. Gründe für die Ablehnung können vertragliche Verpflichtungen oder erhebliche finanzielle oder materielle Forderungen des Bundesligisten an die Spielerin sein, die der DBB-Passstelle mitzuteilen und zu belegen sind. Gerichtliche Entscheidungen oder außergerichtliche Vergleiche in den Auseinandersetzungen zwischen Bundesligist und Spielerin sind der DBBL und DBB-Passstelle in Kopie unverzüglich vorzulegen und werden Grundlage einer Entscheidung über die Freigabe.
- (6) Nach Antrag auf Freigabe erlischt die Teilnahmeberechtigung mit der Rückgabe des Teilnehmerscheines an den DBB automatisch.
- (7) Haben die Voraussetzungen für die Erteilung der Teilnahmeberechtigung von Anfang an nicht vorgelegen oder entfallen diese nachträglich (Widerruf), so erklärt die DBBL GmbH in Absprache mit der DBB-Passstelle die widerrechtlich erlangte oder nicht mehr gerechtfertigte Teilnahmeberechtigung für ungültig. Gegen den Widerruf oder die Rücknahme kann in der 2. DBBL das Schiedsgericht angerufen werden. In der 1. DBBL gelten die bestehenden Regelungen zum Widerspruchsverfahren.

- (8) Die DBBL entscheidet über Konsequenzen aus einer unrechtmäßigen Teilnahmeberechtigung gemäß § 28.

§ 9 Einsatzberechtigung (EB)

- (1) Die Einsatzberechtigung (EB) ist die Berechtigung einer Spielerin, in einem bestimmten Spiel zum Einsatz zu kommen. Sie ist durch ihre persönlichen Voraussetzungen bestimmt. Die Einsatzberechtigung (EB) einer Spielerin für eine Bundesligamannschaft muss vor ihrem ersten Einsatz in einem Bundesligaspiel vorliegen und wird auf Verlangen eines teilnehmenden Bundesligisten von der DBBL erteilt. Eine EB muss für jede Spielzeit neu erteilt werden.
- (2) Für eine EB müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Erteilte Teilnahmeberechtigung gem. § 8
 - b. Vorlage eines Nachweises über eine gültige Krankenversicherung (nur bei Spielerinnen der 1. DBBL)
 - c. Eingang der Anti-Doping-Verpflichtung der Spielerin gleichzeitig mit Antrag bei der DBB Geschäftsstelle
 - d. Vorlage eines gegebenenfalls notwendigen Aufenthaltstitels gemäß § 15 DBLO
 - e. Vorlage einer von der Spielerin unterzeichneten Datenschutzerklärung
- (3) Sobald die Spielerin auf der Spielerinnen-Liste im vereinsinternen Login-Bereich der Online-Plattform „Basketball-Bund.net“ (nachfolgend „TeamSL“) aufgeführt wird, gilt die EB als erteilt. EB dürfen im aktuellen Wettbewerb nur in der Wechselfrist zwischen 01.07. und 31.01. erteilt werden.

§ 10 Förderung und Schutz der Jugendspielerinnen

- (4) Jugendliche der Altersklassen U15 bis U24 sind im Seniorenspielbetrieb spielberechtigt.
- (5) Die Spielberechtigung von U15/U16- Jugendlichen für den Seniorenspielbetrieb ist beim jeweiligen Landesverband durch den Bundesligisten zu beantragen und wird durch eine Genehmigung nachgewiesen.

§ 11 Aushilfseinsatz

- (1) Aushelfen ist nur von der rangniederen Mannschaft aus in der nächstranghöheren Mannschaft möglich, umgekehrt nicht.
- (2) Aushilfseinsätze für Spielerinnen über 24 Jahre sind bis zu fünfmal in der Saison zulässig.
- (3) Aushilfseinsätze sind für Jugendspielerinnen und Spielerinnen bis U 24 unbegrenzt möglich.

§ 12 Sonderteilnahmeberechtigung ("Zweitspielrecht")

- (1) Das Sonderteilnahmerecht ist eine Maßnahme zur Förderung deutscher Spielerinnen bis U 24. Den Stichtag sowie die Gebühr regelt die aktuelle Ausschreibung.
- (2) Die STB kann nur in der Wechselfrist zwischen dem 01.07. und 31.01 beantragt werden. Pro Spielerin und Saison kann nur ein Sonderteilnehmerausweis (STA) ausgestellt werden. Die STB erlischt spätestens mit Ablauf des 30.06.
- (3) Antragsberechtigt ist der Bundesligist, der die Erteilung einer STB wünscht.
- (4) Für die Beantragung einer STB gelten folgenden Voraussetzungen:
 - a. Die STB für eine Spielerin ohne Einsatzberechtigung in einer Bundesligamannschaft ihres Stammvereins macht sie für eine Bundesliga-Mannschaft in einem Zweitverein teilnahmeberechtigt.

- b. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 2. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - c. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der Regionalliga oder Oberliga (Stammverein)
 - d. Ein Antrag ist möglich zwischen einem Verein der 1. Bundesliga (Zweitverein) und einem Verein der 2. Bundesliga (Stammverein),
 - e. Pro Bundesligist kann für maximal zwei U19 Spielerinnen eine STB beantragt werden, die durch die Regelungen in den Absätzen a.) -d.) nicht abgedeckt sind.
- (5) Über den Antrag entscheidet die DBBL.
- (6) Die Bundesliga-Sonderteilnahmeberechtigung wird schriftlich von dem Bundesligisten beantragt, der die STB wünscht und alle Kosten dafür trägt. Das Formblatt ist von Bundesligist und Zweitverein gemeinsam auszufüllen, abzuzeichnen und der DBBL GmbH zur Prüfung vorzulegen, die den korrekten Antrag entweder dem DBB zur Ausstellung des STA zuleitet oder den fehlerhaften Antrag an den Antragsteller zurücksendet. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.

§ 13 Home-Grown-Regelung

- (1) Eine Home-Grown-Spielerin ist eine Spielerin eines EU-Mitgliedstaates (bzw. eines Staates, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger), die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Alter zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr mindestens drei Spielzeiten für einen Verein des DBB spielberechtigt war. Den Stichtag regelt die aktuelle Ausschreibung.
- (2) In der 1. DBBL besteht keine Pflicht zum Einsatz von Home-Grown-Spielerinnen.
- (3) Bei bis zu 10 Spielerinnen muss bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL mindestens eine U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Bei 11 bzw. 12 Spielerinnen müssen bei jedem Bundesligisten 2. DBBL mindestens zwei U20-Home-Grown-Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden. Diese verpflichtend nachzuweisenden U20-Home-Grown-Spielerinnen müssen zu Beginn des Spiels einsatzbereit sein. Verstöße gegen diese Regelung sind auf dem Spielberichtsbogen bis Spielende zu protokollieren.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann für maximal zwei Pflichtspiele der Saison 2021/22, die ab dem 17.01.2022 stattfinden, eine Ausnahmegenehmigung zur Eintragung von U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen wie folgt beantragt werden:
- a. Bei bis zu 10 Spielerinnen muss bei jedem Bundesligisten der 2. DBBL keine U20-Home-Grown-Spielerin auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, sofern ein Nachweis eines bestätigten positiven Testnachweises eines PCR-Tests einer U20-Home-Grown-Spielerin vorliegt oder sich die betreffende Spielerin nach den gesetzlichen Regelungen in Quarantäne befindet.
 - b. Bei 11 bzw. 12 Spielerinnen müssen bei jedem Bundesligisten 2. DBBL mindestens eine U20-Home-Grown-Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen eingetragen werden, sofern ein Nachweis eines bestätigten positiven Testnachweises eines PCR-Tests einer U20-Home-Grown-Spielerin vorliegt oder sich die betreffende Spielerin nach den gesetzlichen Regelungen in Quarantäne befindet.
- (5) Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 gilt nur dann als wirksam gestellt, sofern der Antragssteller der Spielleitung vor dem offiziellen Spielbeginn in Textform über die Antragsstellung informiert und der Spielleitung bis spätestens 4 Werktage nach dem offiziellen Spieldatum unaufgefordert Nachweise in geeigneter Form erbringt.
- Pro Bundesligisten kann maximal für zwei Pflichtspiele der Saison 2021/22, die ab dem 17.01.2022 stattfinden, ein wirksamer Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Abs. 4 gestellt werden.
- (6) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 und 5 erfüllt sind, wird ein Verstoß gegen Abs. 3 nicht nach den entsprechenden Regelungen im Strafenkatalog geahndet.

§ 14 Anzahl Spielerinnen

- (1) In jedem Spiel können bis zu 12 Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und eingesetzt werden.
- (2) Jede Mannschaft muss mit mindestens acht spielfähigen Spielerinnen antreten.
- (3) Alle auf dem Spielberichtsbogen aufgeführten Spielerinnen müssen bei Spielbeginn spielbereit sein.
- (4) Ab dem Wettbewerb 2019/2020 ist in der 1. DBBL je Spiel eine Mindestanzahl an spielfähigen deutschen Spielerinnen im Sinne des Artikels 116 GG auf dem Spielberichtsbogen wie folgt aufzuführen:

Saison	Deutsche auf SBB bei 12 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 11 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 10 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 9 Spielerinnen	Deutsche auf SBB bei 8 Spielerinnen
2020/2021	4 von 12	4 von 11	3 von 10	3 von 9	3 von 8
2021/2022	5 von 12	5 von 11	4 von 10	4 von 9	4 von 8
ab 2022/2023	6 von 12	6 von 11	5 von 10	5 von 9	5 von 8

§ 15 Ausländerinnenregelung

- (1) Die Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger sind auf dem Teilnehmerschein, in der Liste der einsatzberechtigten Spielerinnen im internen Bereich der Homepage und auf jedem Spielberichtsbogen aus organisatorischen Gründen mit E zu kennzeichnen. Alle anderen ausländischen Spielerinnen sind mit A zu kennzeichnen.
- (2) Falls eine Spielerin aus den Ländern des § 26.2 BeschV verpflichtet werden sollte, so ist bei der TA-Antragstellung der Arbeitsvertrag und der Aufenthaltstitel einzureichen, der die Tätigkeit als Berufsbasketballerin erlaubt. Der TA erhält dann ein „E“ als Aufdruck.
- (3) Jede Bundesligamannschaft kann beliebig viele Spielerinnen mit der Kennzeichnung E verpflichten und einsetzen.
- (4) In jeder Mannschaft der 1. DBBL können bis zu drei Nicht EU-Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden.
 - a. Nicht-EU Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 1. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der den Nachweis enthält, dass mit dem Bundesligisten ein Arbeitsverhältnis als Basketballspielerin besteht.
 - b. Alle Bundesligisten haben für jede Nicht-EU Spielerin bei der DBBL Geschäftsstelle spätestens 90 Tage nach Erlangung der Einsatzberechtigung unaufgefordert eine Bestätigung des eigenen Steuerberaters der DBBL Geschäftsstelle einzureichen, die dokumentiert, dass die Spielerin ordnungsgemäß beim Bundesligisten beschäftigt ist. Als Zeitpunkt der Erlangung der EB gilt das Datum, an dem die Spielerin die Voraussetzungen nach § 9 erfüllt hat.
 - c. Zusätzlich kann durch die DBBL der Arbeitsvertrag der Spielerin sowie die Vorlage der Jahresbescheinigungen gemäß § 25 der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV) angefordert werden.

- d. Bei Verstoß gegen diese Pflicht aus Absatz b und c werden mit einer Ordnungsstrafe entsprechend der Regelungen im Strafenkatalog geahndet. Erfolgt kein Nachweis nach einer schriftlichen Aufforderung an den Bundesligisten durch die DBBL Geschäftsstelle, kann der Spielerin die Einsatzberechtigung entzogen werden.
- (5) In jeder Mannschaft der 2. DBBL können bis zu zwei Nicht EU-Spielerinnen pro Spiel eingesetzt werden. Nicht EU-Spielerinnen, welche an den Wettbewerben der 2. DBBL teilnehmen, haben einen Aufenthaltstitel gemäß § 4 Absatz 1 AufenthG vorzulegen, der nicht gemäß § 6 Absatz 1 AufenthG erteilt wurde.
- (6) Für Spielerinnen aus EU-Mitgliedstaaten und Staaten, deren Bürger in Deutschland dieselben Freizügigkeitsregeln genießen wie EU-Bürger ist kein Aufenthaltstitel nachzuweisen.
- (7) Die Teilnahme- und Einsatzberechtigung für eine Spielerin, der der Aufenthaltstitel rechtskräftig entzogen ist, entfällt automatisch.

III TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

§ 16 Austragungsstätten

- (1) Die Bundesligaspiele dürfen nur in Hallen durchgeführt werden, die von der DBBL Geschäftsstelle abgenommen worden. Die Besichtigung wird in einem Protokoll, welche vom Bundesligisten und der DBBL Geschäftsstelle unterschrieben wird, dokumentiert. Bei Erfüllung aller Voraussetzungen erhält der Bundesligist eine schriftliche Bestätigung durch die DBBL Geschäftsstelle.
- (2) Die Kosten der Abnahme hat der Bundesligist zu zahlen.
- (3) Hallen, die vom DBB bereits abgenommen wurden, erhalten denselben Status auch von der DBBL.

§ 17 Sonstige technische Ausrüstung

- (1) Der Ausrichter hat alle für die Durchführung des Spiels nach den offiziellen Basketballregeln der FIBA erforderlichen technischen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Daneben ist er verpflichtet, eine Ersatzuhr und eine Ersatz-24-Sekunden-Anlage in der Halle vorzuhalten, die zu den vorhandenen Anlagen passen müssen.
- (2) Die Spielzeit wird von einer digitalen rücklaufenden Spieluhr mit automatischem Signal für das Ende jeder Spielperiode und jeder Verlängerung überwacht. Das automatische Signal muss so laut sein, dass es selbst bei voller Besetzung der Halle auf dem Spielfeld von jedermann hörbar ist. Die Spielzeituhr und die Spielstandsanzeige müssen vom Spielfeld und vom Anschreibetisch aus gut einsehbar sein.
- (3) Ferner ist die Anbringung einer Anzeige erforderlich, aus der sich die Anzahl der persönlichen Fouls und die Anzahl der Mannschaftsfouls ergeben.
- (4) Die Einhaltung der 24-Sekunden Regel wird mit einer optischen 24-Sekunden-Anlage (digitale Anzeige, rücklaufend) überwacht. Die Anlage muss vor dem erstmaligen Einsatz durch die DBBL Geschäftsstelle abgenommen und zugelassen werden.

§ 18 Spielball

Spielbälle müssen von der DBBL zugelassen sein. Die Zulassung und Information der Vereine erfolgt über die DBBL Geschäftsstelle.

IV SPIELBETRIEB

§ 19 Spielorganisation

- (1) Die DBBL besteht aus den Spielgruppen der 1. DBBL und der 2. DBBL.
- (2) In den Spielgruppen der DBBL kann ein Bundesligist jeweils mit einer Mannschaft teilnehmen.
- (3) Alle Spiele des ausgeschriebenen Wettbewerbes sind Pflichtspiele.
- (4) Spiele sind nach den vom DBB herausgegebenen "Offiziellen Basketball-Regeln der FIBA" durchzuführen.
- (5) Der Wettbewerb kann in Teilwettbewerben durchgeführt werden. Einzelheiten regelt die Ausschreibung.

§ 20 Wettbewerb

- (1) Für den Wettbewerb ist eine Ausschreibung zu erstellen. Sie muss insbesondere enthalten
 - a. Einteilung der Spielgruppen
 - b. Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
 - c. finanzielle Regelungen
 - d. Auf- und Abstieg
 - e. Spielsysteme
 - f. Durchführungsbestimmungen
 - g. technische und verwaltungsmäßige Einrichtungen für den Spielbetrieb
- (2) Die Ausschreibung muss spätestens am 01.01. eines jeden Jahres allen betroffenen Bundesligisten zugegangen sein. Enthält die Ausschreibung Termine, die vor ihrer Veröffentlichung anfallen, ist jeder dieser Termine spätestens zwei Wochen vorher zu veröffentlichen.
- (3) Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder die Anpassung an veränderte Umstände ist zulässig. Sie ist jeweils unverzüglich vorzunehmen und allen betroffenen Bundesligisten mitzuteilen.
- (4) Regelungen über Auf- und Abstieg dürfen zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs nicht mehr geändert oder angepasst werden.
- (5) Gegen die Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 21 Spielplan

- (1) Der Spielplan muss Angaben über Spielnummern, Spielpaarung, Spieltermin, Spielbeginn und Austragungsstätte enthalten. Er soll so erstellt werden, dass jede Mannschaft möglichst abwechselnd Heim- und Auswärtsspiele zu bestreiten hat. Der in der Spielansetzung zuerst genannte Bundesligist ist verantwortlich für die Ausrichtung des Spiels.
- (2) Der verbindliche Spielplan ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wettbewerbs bekannt zu geben. In besonderen Fällen (z. B. Qualifikationsspiele) kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden. Jeder Spielplan ist mit einem Erstellungsdatum zu versehen.

§ 22 Spielzeiten

- (1) Die Spiele beginnen grundsätzlich

- werktags	zw. 19.30 Uhr und 20.30 Uhr,	
- samstags	zw. 14.00 Uhr und 20.30 Uhr,	
- sonn-/feiertags	zw. 13.00 Uhr und 18.00 Uhr,	(Anreise unter 400 km),
- sonn-/feiertags	zw. 14.00 Uhr und 16.30 Uhr,	(Anreise über 400 km) ,

- gesetzliche Feiertagsregelung:

Tag der Deutschen Einheit	ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Allerheiligen	ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Volkstrauertag	ab 13.00 Uhr Sportbetrieb zulässig
Totensonntag	ab 18.00 Uhr Sportbetrieb zulässig

- (2) Andere Anfangszeiten sind nur nach den Bestimmungen der DBLO möglich.
- (3) In der 1. DBBL müssen die Spiele am letzten und vorletzten Spieltag der Hauptrunde zeitgleich beginnen. Vorverlegungen vor den vorletzten Spieltag sind möglich. Den Spielbeginn am letzten und vorletzten Spieltag legt grundsätzlich die DBBL Geschäftsstelle fest. Die DBBL Geschäftsstelle kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fernsehübertragungen.
- (4) In der 2. DBBL müssen die Spiele am letzten Spieltag der Hauptrunde zeitgleich beginnen. Vorverlegungen sind möglich. Den Spielbeginn am letzten Spieltag legt grundsätzlich die DBBL Geschäftsstelle fest. Die DBBL Geschäftsstelle kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Fernsehübertragungen.
- (5) Der Zeitabstand des Spielbeginns eines Bundesligaspiels zu dem Beginn eines vorhergehenden Spiels in derselben Halle muss mindestens 2,5 Stunden betragen.
- (6) Spieltage in der 1. Bundesliga sind grundsätzlich der Freitag und Sonntag bzw. der Mittwoch und Samstag. Spieltage in der 2. Bundesliga sind grundsätzlich Samstag oder Sonntag.
- (7) Für Bundesligisten die an EC-Wettbewerben teilnehmen, gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

EC-Termin	Bundesligaspiel von
dienstags	Dienstag auf Donnerstag Mittwoch auf Donnerstag
mittwochs	Dienstag auf Montag Mittwoch auf Montag
donnerstags	Mittwoch auf Dienstag Donnerstag auf Dienstag Freitag auf Dienstag

- (8) Bundesligisten, die an internationalen EC-Wettbewerben teilnehmen, ist zwischen EC-Spielen und Begegnungen auf nationaler Ebene mindestens eine 48 stündige Pause zuzusprechen. Zu den EC-Wettbewerben zählen alle FIBA Wettbewerbe sowie der CEWL Wettbewerb (nur 1. DBBL).
Die DBBL Geschäftsstelle hat das Recht, bei Anforderung der Rundfunk- und Fernsehanstalten Spiele nach Zeit und Tag - ohne Bindung an die vorgegebenen Spielbeginn Zeiten - bis 3 Tage vor Spielbeginn zu verlegen, sofern die organisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 23 Spielverlegung

- (1) Der Ausrichter kann den Austragungsort (Wechsel in die bei der DBBL angezeigte Reservehalle ist möglich) oder die im Rahmen der vorgegebenen Anfangszeiten den Spielbeginn nicht verlegen. Dies bedarf der Einwilligung der gegnerischen Mannschaft.
- (2) Die Verlegung ist der DBBL Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem angesetzten Austragungstag in Textform mitzuteilen.
- (3) Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung der gegnerischen Mannschaft.
- (4) Entsteht ein Verlegungsgrund innerhalb einer Woche vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der DBBL.
- (5) Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1. Schiedsrichters ausschließlich.

- (6) Die Verlegung eines Pflichtspiels auf einen anderen als den angesetzten Austragungstag ist nur möglich, wenn der neue Austragungstermin vor dem ursprünglich angesetzten Termin liegt. Der neue Termin bedarf der Zustimmung der Spielpartner in Textform. Die Verlegung ist der DBBL, der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die DBBL kann in begründeten Fällen die Verlegung aufheben. Die Entscheidung ist endgültig.
- (8) Stimmt ein Spielpartner der beabsichtigten Vorverlegung nicht zu, kann bei der DBBL die Verlegung unter Darlegung der Gründe beantragt werden. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor dem neuen Austragungstag der DBBL in Textform zugehen.
- (9) Einem Antrag auf Verlegung auf einen bestimmten späteren Austragungstag kann von der DBBL nur in begründeten Ausnahmefällen stattgegeben werden. Die Einwilligung der gegnerischen Mannschaft ist einzuholen.
- (10) Der Antrag auf Verlegung kann nicht mit Teilnahme an einer Sitzung, Erkrankung, beruflicher Verhinderung, Urlaub oder ähnlichem begründet werden.
- (11) Die Entscheidung der Spielverlegung ist endgültig. Sie ist den am Spiel beteiligten Mannschaften, den angesetzten Schiedsrichtern und der Schiedsrichter-Einsatzleitung mitzuteilen.
- (12) Einem Antrag auf Spielverlegung ist zu entsprechen, wenn eine für die Mannschaft angezeigte Spielerin zu DBB- Maßnahmen (A- und U-20-Kader) auf Anforderung abgestellt wird. Erweitert wird diese Regelung für die 2. DBBL hinsichtlich U-18-Kader Maßnahmen des DBB.
- (13) Der Veranstalter kann fremde Veranstaltungen den eigenen Maßnahmen gleichstellen.
- (14) Die DBBL Geschäftsstelle ist bei besonderen Umständen berechtigt, eine Spielverlegung vorzunehmen. Die Entscheidung ist endgültig.
- (15) Gebühren für eine Verlegung regelt die DBBL-Gebührenordnung. Dieser Betrag ist von dem Bundesligisten zu tragen, der den Verlegungswunsch geäußert hat.
- (16) Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen sind Spielverlegungen nach § 23a.

§ 23a Besondere Spielvorschriften

- (1) Für die Durchführung von Spielen in der Saison 2021/22 sind besondere Regelungen notwendig, um die Möglichkeit einer Übertragung von COVID-19 soweit es geht zu reduzieren. Dazu trägt jeder Teilnehmer bzw. jede Teilnehmerin am Spiel seinen persönlichen Teil bei.
- (2) Ein Teilnehmer am Spiel, der erkältungstypische Krankheitssymptome wie z.B. Husten, Schnupfen oder Fieber aufweist, darf weder zum Spiel anreisen noch in der Halle sein. Dabei handelt jeder eigenverantwortlich zum Schutz der anderen. Sollte bei einem Teilnehmer am Spiel eine chronische Erkrankung (z.B. Asthma, Allergien, Sinusitis) bekannt sein, kann er eine ärztliche Bestätigung mit sich führen, um Missverständnissen vorzubeugen.
- (3) Während der Saison 2021/22 gilt die im Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ sowie im Handzettel „PCR-Pool-Testung“ (nur 1. DBBL) für die Saison 2021/22 dargelegten Test- und Nachweisregelung. Eine Spielerin, die die im Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ sowie im Handzettel „PCR-Pool-Testung“ (nur für die 1. DBBL) für die Saison 2021/22 dargelegten Test- und Nachweisregelung nicht erfüllt, darf nicht am Spiel teilnehmen. Tut sie dies dennoch, erfolgt eine Spielwertung nach § 28 Abs. 1.
- (4) Liegt ein bestätigter positiver Testnachweis (Antigen-Schnelltest/ PCR-Test) in einer Mannschaft vor, ist die DBBL unverzüglich vom Verein zu informieren.
- (5) Liegt ein positiver Testnachweis nach Abs. 4 vor, darf die betroffene/n Spielerin/n nicht am Spiel teilnehmen. Gleiches gilt für Spielerinnen, die sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen in Quarantäne begeben müssen oder sich noch in Quarantäne befinden. Tut sie dies dennoch, erfolgt eine Spielwertung nach § 28 Abs. 1.

- (6) Alle Spielerinnen, die an einem Spieltag Zutritt zu Zone 1 der Spielstätte wünschen, haben die im Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ sowie im Handzettel „PCR-Pool-Testung“ (nur 1. DBBL) für die Saison 2021/22 dargelegten Test- und Nachweisregelung zu erfüllen.
- (7) Ein Antrag auf Spielverlegung ist in folgenden Fällen möglich:
- a. Mindestens 1 bestätigter positiver Testnachweis eines Antigen-Schnelltests einer Spielerin innerhalb von 24 Stunden vor dem Spielbeginn (ab Zeitpunkt der Testdurchführung)
 - b. Mindestens 1 bestätigter positiver Testnachweis eines PCR-Tests einer Spielerin innerhalb von 48 Stunden vor dem Spielbeginn (ab Zeitpunkt der Testdurchführung)
 - c. Bestätigter positiver PCR-Pool-Test-Befund, sofern
 - i. die Befunde aller daraufhin durchgeführten PCR-Einzeltestungen aller im PCR-Pool-Test involvierten Spielerinnen nicht bis spätestens 48 Stunden vor dem Spielbeginn vorliegen und die PCR-Pool-Testung maximal 8 Kalendertage vor dem Spielbeginn durchgeführt wurde.
 - ii. mindestens 1 bestätigter positiver Testnachweis einer daraufhin durchgeführten PCR-Einzeltestung bei einer Spielerin vorliegt und die PCR-Pool-Testung maximal 8 Kalendertage vor dem Spielbeginn durchgeführt wurde.
 - d. Mehr als 4 Spielerinnen einer Mannschaft befinden sich aufgrund der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen oder einer behördlichen Anordnung gleichzeitig in Quarantäne. Ausgenommen von dieser Regelung sind Quarantänen von Reiserückkehrern aus Risikogebieten. Gleichzusetzen mit einer behördlichen Quarantäne-Anordnung im Sinne dieser Regelung sind folgende Personengruppen:
 - i. Spielerinnen mit einem positiven Befund eines Antigen-Schnelltests (Testdurchführung nicht älter als 7 Kalendertage), sofern der Befund einer anschließenden PCR-Testung bis 48 Stunden vor dem Spielbeginn noch nicht vorliegen sollte.
 - ii. Spielerinnen mit einem positiven Befund eines PCR-Tests (Testdurchführung nicht älter als 7 Kalendertage), sofern die behördliche Quarantäne-Anordnung bis 48 Stunden vor dem Spielbeginn noch nicht vorliegen sollte.
 - e. Mehr als 4 Spielerinnen einer Mannschaft befinden sich gemäß den Regelungen in Abs. 4 gleichzeitig in Quarantäne und eine der nachfolgenden Situationen zutrifft:
 - i. Bei 5 Spielerinnen, die sich gemäß den Regelungen in Abs. 4 gleichzeitig in Quarantäne befinden: Der erste Tag, an dem mindestens 3 von 5 Spielerinnen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr in Quarantäne verbleiben müssen (z.B. durch eine Verkürzung der Quarantäne aufgrund von Testungen), liegt mehr als 4 Kalendertage vor dem offiziellen Spieldatum, wobei der Tag des offiziellen Spieltermins dabei nicht miteinbezogen wird.
 - ii. Bei 6 Spielerinnen gemäß den Regelungen in Abs. 4 gleichzeitig in Quarantäne befinden: Der erste Tag, an dem mindestens 4 von 6 Spielerinnen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr in Quarantäne verbleiben müssen (z.B. durch eine Verkürzung der Quarantäne aufgrund von Testungen), liegt mehr als 4 Kalendertage vor dem offiziellen Spieldatum, wobei der Tag des offiziellen Spieltermins dabei nicht miteinbezogen wird.
 - iii. Bei mehr als 6 Spielerinnen, gemäß den Regelungen in Abs. 4 gleichzeitig in Quarantäne befinden: Der erste Tag, an dem mindestens 5 Spielerinnen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr in Quarantäne verbleiben müssen (z.B. durch eine Verkürzung der Quarantäne aufgrund von Testungen), liegt mehr als 5 Kalendertage vor dem offiziellen Spieldatum, wobei der Tag des offiziellen Spieltermins dabei nicht miteinbezogen wird.
- Abs. 7 a. –d. bleiben hiervon unberührt.

- f. Es liegt eine behördliche Anordnung vor, die dazu führt, dass ein Trainingsbetrieb nicht durchgeführt werden kann.
- g. Es liegt eine behördliche Anordnung für eine Ausgangssperre vor, die dazu führt, dass ein Trainings- und oder Spielbetrieb nicht durchgeführt werden kann.
- (8) Mit Antrag auf Spielverlegung nach Abs. 7 hat der Antragssteller der Spielleitung einen geeigneten Nachweis beizufügen. Die Spielleitung kann ihre Entscheidung davon anhängig machen, dass entsprechende Nachweise in geeigneter Form beigebracht werden.
- (9) Ein Antrag auf Spielverlegung, der begründet wird mit der Nichtdurchführbarkeit von Testpflichten gemäß des Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ für die Saison 2021/22, ist nicht zulässig.
- (10) Für den Antrag nach § 23a Abs. 7 wird keine Gebühr erhoben.

§ 24 Pflichten des Ausrichters

- (1) Ausrichter ist die durch den Spielplan bzw. diese Ordnung bestimmte Heimmannschaft.
- (2) Der Ausrichter ist zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bundesligaspiels nach Maßgabe dieser Ordnung und den hierzu erlassenen Richtlinien verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die für die Organisation des Spiels erforderliche sächliche und personelle Ausstattung sicherzustellen.
 - b. alle dem Veranstalter entstehenden Kosten, die in Zusammenhang mit der Austragung des Spiels entstehen, zu übernehmen.
 - c. den Spielbericht zu erstellen.
 - d. das Scouting gemäß den Richtlinien der DBBL zu erstellen und dem Gastverein in der Viertelpause (1.DBBL nach Anfrage) in der Halbzeitpause sowie direkt nach Spielende die Auswertung des Scouting unaufgefordert auszuhändigen, sofern kein Live-Scouting möglich ist.
 - e. die Werberichtlinien zu beachten.
 - f. die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und den sonstigen Veranstaltungsbeteiligten zu garantieren.
 - g. die Spielausrüstung, das Kampfgericht und angemessene Umkleideräume für die Beteiligten rechtzeitig vor angesetztem Spielbeginn zur Verfügung zu stellen.
 - h. der Gastmannschaft eine Einspielzeit von mindestens 30 Minuten zu gewähren. Die Einspielzeit reduziert sich, wenn die Gastmannschaft nicht rechtzeitig vor dem angesetzten Spielbeginn mit dem Einspielen beginnt
 - i. die Regelungen des Handzettels Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ für die Saison 2021/22 einzuhalten und die Test- und Nachweispflichten zu kontrollieren.
 - j. in der 2.DBBL besteht in der Spielhalle grundsätzlich Glasflaschenverbot.
- (3) Der Ausrichter ist für die technische Ausrüstung, für Platzordnung, Erste Hilfe und Sicherheit der Teilnehmer verantwortlich.
- (4) Für jedes Spiel ist vom Ausrichter eine geeignete Person für die Betreuung der Schiedsrichter und ggf. des Technischen Kommissars abzustellen, die insbesondere für deren Sicherheit zuständig ist.
 - a. Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen der Schiedsrichter und ggf. des Technischen Kommissars an der Spielhalle.
 - b. Der Schiedsrichter-Betreuer hat sich den Schiedsrichtern und ggf. dem TK namentlich vorzustellen und muss für diese jederzeit ansprechbar sein. In der Saison 2020/21 erfolgt die Kommunikation zwischen Schiedsrichter-Betreuer und den Schiedsrichtern nur wie im „Leitfadens Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ geregelt.

- c. Der Ausrichter hat - falls notwendig - zum Schutz der Schiedsrichter weitere Ordner zur Verfügung zu stellen.
- d. Auf Anforderung der Schiedsrichter ist - falls notwendig - zu gewährleisten, dass diese nach dem Spiel sicher von der Umkleidekabine zu ihrem Verkehrsmittel gelangen.
- (5) Der Ausrichter eines Spiels mit Siegerehrung ist für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Ehrung unmittelbar nach Ende des Spiels verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere die Aufstellung der Bundesligisten auf dem Spielfeld, die Freihaltung des Spielfeldes von Zuschauern und unbefugten Personen, sowie eine einwandfreie Durchsagemöglichkeit.
- (6) Beanstandungen einer Mannschaft betreffend den Zustand von Spielfeld oder Spielrausrüstung müssen dem 1. Schiedsrichter vor Spielbeginn oder unmittelbar nach Entstehen des Beanstandungsgrundes durch deren Kapitän angezeigt werden.
- (7) Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, angezeigte Beanstandungen auf dem Spielbericht zu protokollieren.
- (8) Über die Möglichkeit der Durch- oder Fortführung des Spiels entscheidet der 1. Schiedsrichter. Eine negative Entscheidung ist auf dem Spielbericht zu begründen.
- (9) Über die Wertung oder Neuansetzung des Spiels entscheidet die Spielleitung nach den §§ 27 ff.
- (10) Der Ausrichter hat für das notwendige Personal der Medien Arbeitsplätze und Eintrittskarten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (11) Der Ausrichter ist verpflichtet, den Gastvereinen bzw. den beteiligten Mannschaften, außer freiem Eintritt für 12 Spielerinnen und 5 Betreuer zusätzlich zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Vertreter der DBBL GmbH und des DBB sind weitere 10 Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. In der Saison 2020/2021 trifft dies nur auf Spiele zu, bei denen Zuschauer zugelassen sind (s. „Leitfadens Wiederaufnahme des Sportbetriebs“).
- (12) Auf schriftlichen Antrag des Gastbundesligisten bzw. der beteiligten Bundesligisten sind vom Ausrichter für jedes Pflichtspiel 20% der jeweiligen Kategorien der Zuschauerplätze unter Angabe der jeweiligen Preise dem Spielgegner anzubieten. Über die Inanspruchnahme der angebotenen Plätze muss unter gleichzeitiger Zahlung der Kosten grundsätzlich spätestens 14 Tage vor dem Spieltag entschieden werden; bei kurzfristigen Ansetzungen (wie Play-Off oder Finalrunde) spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn. In der Saison 2020/2021 trifft dies nur auf Spiele zu, bei denen Zuschauer zugelassen sind (s. „Leitfadens Wiederaufnahme des Sportbetriebs“).
- (13) Die darüber hinaus geltenden aktuellen Standards der 1. und 2. DBBL sind einzuhalten.

§ 25 Feststellung des Spielergebnisses

- (1) Der 1. Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht der Spielleitung in Textform am nächsten Werktag nach dem Austragungstag zuzusenden, soweit der Veranstalter keine andere Regelung trifft.
- (2) Hinsichtlich des Spielberichts ist § 30 zu beachten.
- (3) Die Spielleitung hat den Spielbericht zur Feststellung des endgültigen Spielergebnisses und des Siegers unverzüglich zu prüfen. Zählfehler sind zu korrigieren.
- (4) Ergibt die Korrektur keine Änderung der Wertungs-, sondern nur der Korbpunkte, so ist das Spiel mit dem korrigierten Ergebnis zu werten.
- (5) Ergibt die Korrektur ein Spielergebnis mit gleichen Korbpunkten für beide Mannschaften oder ein umgekehrtes Spielergebnis nach Wertungspunkten, so ist auf Spielwiederholung und über die dadurch entstehenden Kosten zu entscheiden. Die Spielwiederholung ist unverzüglich durchzuführen.
- (6) Korrekturen des Spielergebnisses nach Abs. 3 und Abs. 4 sind den beteiligten Bundesligisten in Textform unverzüglich durch die Spielleitung mitzuteilen.

§ 26 Punktwertung

- (1) Ausgetragene gewonnene Spiele werden mit 2 Wertungspunkten, verlorene mit 0 Wertungspunkten gewertet.
- (2) Spiele, bei denen auf Spielverlust entschieden worden ist, werden wie folgt gewertet:
 - a. Wird gegen einen Bundesligisten auf Spielverlust nach § 28 entschieden, wird diesem ein Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit 0:20 Korbpunkten gewertet; der Spielgegner erhält zwei Wertungs- und 20:0 Korbpunkte.
 - b. Wird gegen beide Mannschaften auf Spielverlust entschieden, wird ihnen jeweils ein Wertungspunkt abgezogen und das Spiel mit jeweils 0:20 Korbpunkten gewertet.
 - c. Dem bestraften Bundesligisten werden zusätzlich die eventuell erzielten Wertungspunkte aberkannt.
- (3) Bei Spielabbruch gelten diese Regelungen entsprechend.
- (4) Bei unentschiedenem Spielstand erfolgt die Wertung nach Abs. 2 a) - c).
- (5) Verliert eine Mannschaft das Recht zu spielen, wenn im Verlauf des Spiels weniger als zwei einsatzberechtigte Spielerinnen auf dem Spielfeld zur Verfügung stehen, wird das Spiel gemäß den Offiziellen Basketball-Regeln gewertet (vgl. Art. 21). Abweichend hiervon erhält die verlierende Mannschaft 0 Wertungspunkte für die Klassifikation.
 - a. Führt zum Zeitpunkt des Abbruchs die Mannschaft nach Punkten, zu deren Gunsten das Spiel gewertet wird, bleibt das Punktergebnis bestehen. Liegt diese Mannschaft nicht in Führung, wird das Ergebnis mit 2 : 0 zu ihren Gunsten gewertet.
 - b. Bei einer Spielserie mit Hin- und Rückspiel (Heim und Auswärts), bei der beide Ergebnisse addiert werden, verliert eine Mannschaft diese Serie, wenn sie das erste oder das zweite Spiel gemäß diesem Artikel verliert.
- (6) Verzichtet ein Bundesligist vor Beendigung seiner Spiele auf die weitere Teilnahme am Wettbewerb, so werden die bisher von ihm ausgetragenen Spiele aus der Wertung genommen.
- (7) Sollten in der Saison 2020/21 Spiele, die für die Ermittlung von Meistern, für den Auf-/Abstieg oder eine Playoff-Qualifikation ohne Bedeutung sind und bei denen beide Spielpartner nicht auf die Durchführung bestehen, nicht nach § 23a Abs. (1) verlegt, sondern im Einvernehmen abgesagt werden, so werden diese für beide Bundesligisten mit jeweils einem Wertungspunkt und 20:20 Korbpunkten bewertet.

§ 27 Verfahren bei Spielhindernissen

- (1) Auf Antrag des jeweiligen Spielgegners ist gegen einen Bundesligisten ein Verfahren einzuleiten, wenn:
 - a. dessen Mannschaft nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn mit mindestens 5 zum Einsatz Berechtigten, oder Spielerinnen in Spielkleidung auf dem Spielfeld spielbereit ist
 - b. die ausrichtende Mannschaft nicht rechtzeitig einen zugelassenen Spielball, eine regelgerechte Spielrüstung oder ein vollständiges Kampfgericht bereitgestellt hat und das Spiel deshalb nicht zum angesetzten Spielbeginn begonnen worden ist, oder
 - c. die Heimmannschaft nicht spätestens 15 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn die farblich unterschiedlich vorgeschriebene Spielkleidung zur Verfügung gestellt hat und das Spiel deshalb nicht rechtzeitig begonnen worden ist.
- (2) Der Antrag ist bei der Spielleitung zu stellen. Er ist nur zulässig, wenn die beabsichtigte Antragstellung vor Spielbeginn dem 1. Schiedsrichter angezeigt worden ist, der dies auf dem Spielbericht zu protokollieren hat.

- (3) Der Antrag ist unbegründet, wenn der jeweilige Bundesligist den Verstoß nach Abs. 1 nicht zu vertreten hat. Entschuldigungsgründe sind vom betroffenen Bundesligisten unverzüglich schriftlich der DBBL GmbH mitzuteilen.
- (4) Können die Spielhindernisse nach Abs. 1 innerhalb 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn behoben werden, verhängt die Spielleitung eine Ordnungsstrafe gegen den verursachenden Bundesligisten.
- (5) Sind in den Fällen des Abs. 1 die dort genannten Spielhindernisse nicht innerhalb von 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn behoben und wird das Spiel aufgrund dieses Spielhindernisses nicht ausgetragen, hat die Spielleitung über die Wertung des Spiels nach § 28 zu entscheiden.
- (6) Für Gebühren, Kosten und Fristen gelten die Vorschriften der DBBL-Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) in der 2. DBBL. In der 1. DBBL entsprechend den Regelungen der Spiel- und Verfahrensordnung.

§ 28 Spielwertung in besonderen Fällen

- (1) Die Spielleitung hat von Amts wegen gegen den betreffenden Bundesligisten auf Spielverlust zu entscheiden, wenn
 - a. das Spiel ausgefallen ist oder abgebrochen wurde, weil er als spielveranstaltender Bundesligist die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels gem. § 24 nicht gewährleisten konnte, insbesondere die für die Organisation erforderliche sächliche und personelle Ausstattung nicht zur Verfügung gestellt oder die Sicherheit der Zuschauer, der Spieler, der Schiedsrichter und der sonstigen Veranstaltungsbeteiligten nicht sichergestellt und dies zu vertreten hat,
 - b. das Spiel ausgefallen ist, weil der Bundesligist nicht angetreten ist und dies zu vertreten hat,
 - c. das Spiel ausgefallen ist, weil eine Verlegung nicht wie vorgeschrieben durchgeführt wurde,
 - d. er sich weigert unter Leitung angesetzter oder zu akzeptierender Schiedsrichter zu spielen,
 - e. das Spiel ausgefallen ist, weil er die vorgeschriebene Spielkleidung nicht zur Verfügung hat,
 - f. für diesen ein nicht teilnahme-, einsatz- oder spielberechtigter Spieler teilgenommen hat,
 - g. wenn ein im Spielbericht nicht eingetragener Spieler eingesetzt wurde,
 - h. wenn die Voraussetzungen für eine Spielwertung gemäß den Vorschriften des Anti-Doping-Code (ADC) vorliegen
 - i. er für einen Spielabbruch verantwortlich ist,
 - j. die Heimmannschaft der ihr obliegenden Wartepflicht von 30 Minuten nicht nachgekommen ist.
 - k. er gesperrt ist, auf die Teilnahme am Spielbetrieb verzichtet hat oder der Entzug der Lizenz rechtskräftig geworden ist.
 - l. er in einem Spiel die maximale Anzahl an eingesetzten Nicht EU-Spielerinnen gem. § 15 übersteigt.
 - m. er in einem Spiel Spielerinnen einsetzt, die die im Handzettel Leitfaden „Wiederaufnahme des Sportbetriebs“ sowie im Handzettel „PCR-Pool-Testung“ (nur für die 1. DBBL) für die Saison 2021/22 dargelegten Test- und Nachweisregelung nicht erfüllen.
- (2) Wird ein Spiel aus anderen als den vorgenannten Gründen nicht begonnen oder abgebrochen, so entscheidet die Spielleitung über die Wertung.

- (3) Fehlende Spielbereitschaft und Nichtantreten sind nur dann nicht zu vertreten, wenn höhere Gewalt (unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis) gegeben ist. Der Einwand der höheren Gewalt muss schriftlich unter Darlegung der gesamten Umstände bei der Spielleitung geltend gemacht werden. Er ist nur dann zulässig, wenn er am 1. Werktag nach dem angesetzten Spieltermin abgesendet worden ist. Für die Fristwahrung ist der Poststempel oder ein Einlieferungsnachweis maßgeblich.
- (4) Neben der Entscheidung auf Spielverlust kann bei schuldhaftem Verhalten zusätzlich eine Ordnungsstrafe ausgesprochen werden.
- (5) In allen Fällen hat die Spielleitung auch über die Kosten zu entscheiden.

§ 29 Tabelle

- (1) Über die Reihenfolge der Platzierung in offiziellen Tabellen entscheidet die höhere Zahl der Wertungspunkte.
- (2) Bei punktgleichen Mannschaften wird die Mannschaft mit geringerer Anzahl an Spielen besser platziert.
- (3) Bei Punktgleichheit und gleicher Anzahl von Spielen entscheidet über ihre Platzierung der direkte Vergleich zwischen diesen Mannschaften. Dabei wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (4) Schließen mehr als zwei Mannschaften einen Wettbewerb mit der gleichen Zahl positiver Wertungspunkte ab, so wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (5) Bei Gleichheit des Quotienten nach § 29 Abs. (8) zwischen zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.
 - e. Entscheidung der Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (6) Bei Gleichheit des Quotienten nach § 29 Abs. (8) zwischen mehr als zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien in nachstehender Reihenfolge ermittelt:
 - a. nach der höheren Zahl der Wertungspunkte im direkten Vergleich;
 - b. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz im direkten Vergleich;
 - c. nach dem höheren Wert der Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;

- d. nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs;
 - e. die Spielleitung nach sportlichen Gesichtspunkten.
- (7) Sobald dabei endgültige Platzierungen erreicht werden, ist für noch nicht endgültig platzierte Mannschaften sinngemäß nach der Reihenfolge der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.
- (8) Sollte ein Wettbewerb unter Berücksichtigung einer entsprechenden Beschlussfassung der DBBL nach Abs. 14.8 der Ausschreibung für die Saison 2021/22 abgebrochen werden, werden in Abweichung des § 29 Abs. (1) und (2) die Platzierungen nach folgenden Kriterien gültig:
- a. bei mindestens einer Spielwertung für jede mögliche Spielpaarung der jeweiligen Bundesligen: die erste Spielwertung jeder möglichen Spielpaarung der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen (nachfolgend: „Hinrunde“)
 - b. bei Spielwertungen von weniger als 2/3 der Spiele der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen: die Hinrunde
 - c. bei Spielwertungen von mehr als 2/3 der Spiele der Hauptrunde der jeweiligen Bundesligen: eine Tabelle auf Grundlage der Quotientenregel (Wertungspunkte/Anzahl Spiele*100). Bei gleichen Quotienten zwischen zwei Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien des § 29 Abs. (5) ermittelt: Bei gleichen Quotienten zwischen mehr als Mannschaften wird die Platzierung nach Kriterien des § 29 Abs. (6) ermittelt:
 - d. nach Spielwertung aller Hauptrundenspiele der jeweiligen Bundesligen: die Hauptrunde
- (9) Für den Fall, dass für jede mögliche Spielpaarung der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen nicht mindestens eine Spielwertung vorliegt, wird keine Abschlusstabelle erstellt und die Saison annulliert.
- (10) Die Spielleitung hat nach Beendigung des Spielbetriebs umgehend die erreichte Platzierung der Teilnehmer in der offiziellen Abschlusstabelle festzusetzen und diese den Bundesligisten bekannt zu geben. Gegen die offizielle Abschlusstabelle ist ein Widerspruch nach § 34 Abs. 4 zulässig.
- (11) Die Spielleitung hat außerdem Abschlusstabellen der Hauptrunden der jeweiligen Bundesligen und die hieraus resultierenden Qualifikationen für die weiteren Teilwettbewerbe festzusetzen. Abweichend zu Abs. 10 gilt die am Montag 12:00 Uhr nach dem letzten Spieltag der Hauptrunde auf der Homepage der DBBL GmbH veröffentlichte Tabelle allen Bundesligisten als zugegangen. Gegen diese Abschlusstabelle ist binnen 24 Stunden die Anrufung des Schiedsgerichtes als Eilverfahren gemäß § 15 DBBL-SchGO zulässig.

§ 30 Spielberichte

- (1) Grundlage der Spielwertung ist der für jedes Spiel zu erstellende Spielbericht. Die Erstellung hat auf dem offiziellen Spielberichtsbogen zu erfolgen. Zusätzlich muss ein Spielbericht in digitaler Form erstellt werden, sofern dieser vom DBB zugelassen ist. Bei Verwendung eines digitalen Spielberichts gelten die Bestimmungen für den analogen Spielbericht sinngemäß. Die DBBL GmbH kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Ein Upload (digitaler Versand) des digitalen Spielberichts hat spätestens vier (4) Stunden nach dem offiziellen Spielbeginn zu erfolgen.
- (2) Für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichts Bogens ist der Ausrichter verantwortlich. Die Ausfüllung erfolgt durch das vom Ausrichter zu stellendem Kampfgericht.
- (3) In der Spalte „TA-MMB-Nr.“ sind die letzten drei Ziffern des Teilnehmers ausweises einzutragen.
- (4) Die Schiedsrichter bzw. der technische Kommissar haben die Identität der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spielerinnen unter anderem anhand der Teilnehmers ausweise zu überprüfen.
- (5) Wesentliche Spielereignisse, insbesondere solche nach § 25, sind in dem Spielbericht zu vermerken.

§ 31 Kampfgericht und Anschreibetisch

- (1) Das vom Ausrichter zu stellende Kampfgericht setzt sich zusammen aus einem Anschreiber, einem Anschreiber-Assistenten (bei Bedarf), einem Zeitnehmer und einem Zeitnehmer für die 24-Sekunden Uhr.
- (2) Das Kampfgericht hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn aufzunehmen. Der Anschreiber muss 45 Minuten vor Beginn des Spiels seine Tätigkeit aufnehmen.
- (3) In der 1. DBBL muss das Kampfgericht eine einheitliche Kleidung tragen.
- (4) Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch nur die Personen aufhalten, die entsprechend den offiziellen Basketball-Regeln sowie gemäß der DBLO dazu berechtigt oder von der DBBL beauftragt sind.
- (5) Der Hallensprecher sitzt mit Blickkontakt zum Kampfgericht, soll jedoch einen Abstand von 2,00m zum Kampfgericht und den Mannschafts-Bereichen einhalten, um direkte Kontakte möglichst zu vermeiden.
- (6) Bei Aufstellung von Bandenwerbung muss ein seitlicher Abstand von 0,50 m zwischen Anschreibetisch und Bandenwerbung eingehalten werden. Im Übrigen muss der Abstand der Coaching Box eingehalten werden.

§ 32 Spielberichtsbogen

- (1) Auf dem Spielberichtsbogen müssen mindestens 8 Spielerinnen eingetragen werden.
- (2) Jede auf dem Spielbericht eingetragene Spielerin gilt als eingesetzt.
- (3) Dies gilt nicht, wenn vor Abzeichnung der Mannschaftsaufstellung durch den Trainer eine Spielerin gestrichen oder zwischen Abzeichnung und Spielbeginn wegen Verletzung ausgetauscht worden ist. Der 1. Schiedsrichter hat die Änderung auf der Rückseite des Spielberichts zu bestätigen.
- (4) Vor Spielbeginn hat der Trainer die Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufstellung seiner Mannschaft auf dem Spielbericht durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Die Mannschaften haben die Teilnehmerschein ihrer auf dem Spielbericht eingetragenen Spielerinnen dem 1. Schiedsrichter vorzulegen. Das Fehlen von Teilnehmerscheinen sowie nicht festgestellte Identität von Spielerinnen sind vom Schiedsrichter auf der Rückseite des Spielberichts zu protokollieren. Eine Spielerin, deren Identität von den Schiedsrichtern nicht festgestellt werden konnte, wird behandelt wie eine Spielerin ohne Teilnahmeberechtigung.

§ 33 Trainer

- (1) Die Bundesligisten der DBBL müssen in jedem Spiel von einem Trainer mit mindestens einer deutschen B-Lizenz betreut werden. Für Trainer, die nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz sind, muss bei der DBBL eine Übergangslizenz vor dem erstmaligen Einsatz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Übergangslizenz gilt für ein Spieljahr und kann einem Trainer maximal dreimal erteilt werden.
- (2) Die Trainer-Lizenz bzw. Übergangslizenz ist dem 1. Schiedsrichter vorzulegen, der andernfalls das Fehlen auf dem Spielbericht protokolliert.
- (3) Trainer, die am Spielbetrieb der DBBL teilnehmen, müssen sich zudem den Anti-Doping-Bestimmungen unterwerfen.

VI. SPIELLEITUNG

§ 34 Spielleitung

- (1) Die Spielleitung und die Durchführung des Spielbetriebes sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch die DBBL Spielleitung eigenverantwortlich.
- (2) Für die Abwicklung des Spielbetriebes der DBBL bestellt die Gesellschafterversammlung eine unabhängige, eigenverantwortlich tätige Spielleitung. Die Spielleitung ist Vorinstanz im Sinne dieser Ordnungen.
- (3) Die DBBL Spielleitung ist für alle Entscheidungen, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben, zuständig.
- (4) Gegen Entscheidungen der DBBL Spielleitung kann Widerspruch eingelegt werden.
 - a. Für Bundesligisten der 1. DBBL sind Widersprüche schriftlich an die Spielleitung Frau Sabine Nowara, An der Windmühle 24, 52351 Düren (Fax: 02331 / 106139) zu richten. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung einzulegen und zu begründen. Die Gebühren ergeben sich aus § 29 DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO).
 - b. Für Bundesligisten der 2. DBBL sind Widersprüche nach § 11 DBBL Schiedsgerichtsordnung (DBBL-SchGO) an das Schiedsgericht zu richten.
- (5) Entscheidungen der DBBL Spielleitung, die keinen Antrag bedingen, müssen dem Betroffenen nach Eingang des Spielberichtes bekanntgegeben worden sein.

VII. VERSTÖSSE UND AHNDUNGEN, PROTESTVERFAHREN

§ 35 Ahndung von Verstößen, Strafen

- (1) Die vorstehenden Ausführungen der DBLO **sowie der hier zu erlassenen Richtlinien** sind für jeden Bundesligisten verbindlich.
- (2) Verstöße gegen diese Bestimmungen werden durch die DBBL Geschäftsstelle oder die Spielleitung nach Maßgabe des Strafenkataloges geahndet.
- (3) Die Entscheidung der DBBL Geschäftsstelle oder der Spielleitung ist entsprechend der Spiel- und Verfahrensordnung nur mit den Rechtsmitteln der Schiedsgerichtsordnung anfechtbar.

VIII. SPORTDISZIPLIN

§ 36 Disqualifikation

- (1) Eine in einem Pflichtspiel disqualifizierte Spielerin ist von diesem Zeitpunkt an nicht mehr spielberechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter hat die Disqualifikation sofort auf dem Spielbericht zu vermerken. Er muss der Spielleitung die Gründe für die Disqualifikation in Textform innerhalb von 48 Stunden nach Spielende mitteilen. Die Mitteilung muss einen detaillierten Bericht über die Umstände und Gründe der Disqualifikation enthalten.
- (3) Nach erfolgter Disqualifikation hat sich die disqualifizierte Spielerin für die Dauer der Restspielzeit in die Umkleidekabine ihrer Mannschaft zu begeben oder das Hallengebäude zu verlassen.

- (4) Andere Verstöße gegen die Sportdisziplin, die von einem Schiedsrichter oder dem Technischen Kommissar der Spielleitung im Spielbericht gemeldet werden, sind durch die Spielleitung zu ahnden. In diesem Fall bleibt die Spielerin bis zu einer Entscheidung der Spielleitung spielberechtigt.

§ 37 Entscheidung über Dauer der Spielsperre

- (1) Die Spielleitung hat in den Fällen des § 38 Abs. 1 unverzüglich über die Dauer der Spielsperre und über eine mögliche weitere Bestrafung zu entscheiden.
- (2) Ist eine Entscheidung über die Spielberechtigung oder Bestrafung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Spieltag getroffen, ist die Spielerin nach Ablauf von drei Wochen sofort wieder spielberechtigt.

§ 38 Verfahren ohne Anzeige im Spielbericht

- (1) Die Spielleitung ist auch berechtigt, über einen Verstoß gegen die Sportdisziplin zu entscheiden, wenn sie auf andere Weise als durch den Spielbericht Kenntnis von diesem erlangt. Dies setzt jedoch voraus, dass kein Schiedsrichter das Geschehen zuvor wahrgenommen hat und somit weder eine positive noch eine negative Tatsachenentscheidung getroffen wurde.
- (2) Eine Entscheidung in den Fällen des Abs. 1 ist nur möglich, wenn die Spielleitung innerhalb von 48 Stunden nach dem Spielende Kenntnis erhält.
- (3) Die Vorschriften für Disqualifikationen sind sinngemäß anzuwenden.

§ 39 Folgen der Disqualifikation

- (1) Erfolgt die Disqualifikation in einem Meisterschafts- oder Qualifikationsspiel, so richtet sich die Dauer der Spielsperre nach der Anzahl der zu absolvierenden Pflichtspiele der Mannschaft, für die sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Dauer der Spielsperre eine Einsatzberechtigung besessen hat.
- (2) Kann die Dauer der Spielsperre der Spielerin nicht anhand der Pflichtspiele der Mannschaft berechnet werden, in der die Disqualifikation ausgesprochen wurde, bzw. für die sie primär gemeldet ist, so richtet sich die Dauer der Nichtspielberechtigung nach den Pflichtspielen einer vergleichbaren Mannschaft.
- (3) Saison- und Wettbewerbsübergreifende Spielsperren sind möglich.
- (4) Ist eine Spielerin in keiner Mannschaft einsatzberechtigt aufgeführt, kann sie für einen entsprechend festzulegenden Zeitraum keine Einsatzberechtigung erlangen.
- (5) In der so berechneten Zeit ist die Spielerin für alle Pflichtspiele nicht spielberechtigt und darf weder als Schiedsrichterin noch als Trainerin oder Mannschaftsbegleiterin tätig sein.

§ 40 Verstößen gegen die Sportdisziplin anderer Teilnehmer

- (1) Die Spielleitung kann auch über eine Bestrafung anderer Teilnehmer an einem Spiel entscheiden.
- (2) Andere Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen, die neben den Spielerinnen mit der unmittelbaren Durchführung des Basketballspiels befasst sind, insbesondere Trainer, Trainerassistent, Mannschaftsbegleiter, Geschäftsführer, Vorstände, Schiedsrichterbetreuer, Kampfrichter, Hallenrichter, Zeitnehmer, Anschreiber und Scouter.
- (3) Verhält sich ein Teilnehmer am Spiel (Abs. 2) vom Zeitpunkt der Öffnung der Spielstätte bis zum Spielbeginn oder nach dem Spielende bis zum Verlassen der Spielstätte und dem dazugehörigen Parkplatz in einer Weise, die einen Schiedsrichter zu einem Einschreiten verpflichtet

hätte, so ist er mit Spielsperre und/oder Geldstrafe zu bestrafen. Das Gleiche gilt für ein Verhalten nach einer Spieldisqualifikation.

Der Vorfall ist durch einen Teilnehmer am Spiel (Abs. 2) der Spielleitung binnen 48 Stunden zu melden.

- (4) Der örtliche Raum eines Vergehens ist begrenzt auf die Spielstätte insgesamt einschließlich eines zur Spielstätte gehörenden Parkplatzes und des unmittelbaren Weges zu diesem. Sobald ein Teilnehmer am Spiel die vorstehenden Räumlichkeiten verlassen hat, unterliegt ein zu ahnendes Verhalten i. S. d. Absatz den zuständigen staatlichen Stellen.
- (5) Bei Verstößen anderer Beteiligter gegen die Sportdisziplin und daraus resultierenden Sperren gelten die Regelungen gemäß § 37 und § 39 entsprechend.
- (6) Anstelle einer Sperre kann die Spielleitung eine Geldstrafe verhängen. Näheres regelt der Strafenkatalog.
- (7) Spricht die Spielleitung eine Sperre für einen anderen Teilnehmer aus, so darf er sich während der Zeit der Sperre bei Spielen seiner Mannschaft nicht in der Sportstätte aufhalten.

§ 41 Sperren außerhalb der DBBL

- (1) Wurde gegenüber einer Spielerin von einer anderen Liga des DBB, einem Landesverband DBBL oder einer ausländischen Liga eine Sperre ausgesprochen, so gilt diese Sperre auch für die Wettbewerbe der DBBL.
- (2) Auf Antrag des betroffenen Bundesligisten kann die Spielleitung die Sperre aufheben. Der Antrag ist zu begründen. Die Spielleitung entscheidet unverzüglich über den Antrag nach sportlichen Gesichtspunkten. Die Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) Für die Kenntnis von Strafen durch Verbände außerhalb der DBBL haftet der Bundesligist.
- (4) Für andere Teilnehmer gelten die Ausführungen gemäß der Abs. 1-3 entsprechend.

IX. SCHIEDSRICHTER

§ 42 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Für Pflichtspiele wird der Schiedsrichtereinsatz vom Schiedsrichterausschuss des DBB vorgenommen.
- (2) Pflichtspiele können nur als ausgetragen gewertet werden, wenn sie von mindestens einem Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis geleitet worden sind.
- (3) Ist nur ein angesetzter Schiedsrichter zum angesetzten Spielbeginn angetreten, so müssen sich die Mannschaften auf einen anwesenden vereinsneutralen, einsatzbereiten und qualifizierten Schiedsrichter als zweiten Schiedsrichter einigen.
- (4) Können keine zwei Schiedsrichter das Spiel leiten, so ist dieses auch von einem Schiedsrichter zu leiten.
- (5) Anstelle fehlender vereinsneutraler Schiedsrichter können sich die Mannschaften auch auf vereinseigene Schiedsrichter einigen.
- (6) Das Ausbleiben jedes angesetzten Schiedsrichters ist auf dem Spielbericht zu vermerken.
- (7) Kann das Spiel wegen fehlender Schiedsrichter nicht begonnen werden, haben die Mannschaften bis zu 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn zur Durchführung des Spiels auf die Schiedsrichter zu warten.

X. SONDERSPIELBETRIEB / NATIONALMANNSCHAFTEN

§ 43 Sonderspielbetrieb

Die DBBL GmbH kann Pokal- oder sonstige Wettbewerbe durchführen.

§ 44 Nationalmannschaften

- (1) Jede Spielerin mit einer gültigen Teilnahmeberechtigung ist verpflichtet, auf Anforderung des DBB in der Nationalmannschaft zu spielen und an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen. Diese Verpflichtung gilt in erhöhtem Maße für Spielerinnen, die an internationalen Vereinswettbewerben der FIBA teilnehmen.
- (2) Spielerinnen, die der Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nachkommen, erhalten keine nationale und keine internationale Teilnahmeberechtigung. Bestehende Teilnahmeberechtigungen werden widerrufen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Spielerin auf Antrag die Teilnahmeberechtigung erteilt oder auf den Widerruf verzichtet werden.
- (4) Jeder Bundesligist muss seine Spielerinnen in dem Vertrag, der sie zum Spielen für den Bundesligisten bindet und berechtigt, verpflichten, bei Bedarf in der Nationalmannschaft zu spielen bzw. an den entsprechenden Maßnahmen teilzunehmen.
- (5) Bundesligisten, die ihre Spielerinnen nicht vertraglich verpflichten, in der Nationalmannschaft zu spielen, oder die ihre Spielerinnen nicht zu den Maßnahmen entsenden, die der DBB und /oder die FIBA beschlossen hat, erhalten kein Teilnahmerecht an den internationalen Vereinswettbewerben der FIBA.

X. Inkrafttreten

Diese DBLO tritt am 26.01.2022 in Kraft.

Die bisherige DBLO einschließlich aller Änderungen tritt damit außer Kraft.

Hagen, den 24.01.2022